

Satzung

zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Meiningen

vom 22.07.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 28.01.2010

(Marktsatzung)

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1

Die Stadt Meiningen führt Wochen-, Grüne-, Jahres-, Spezial- und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2

Platz-, Markt- und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadtverwaltung der Stadt Meiningen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Markt- und Öffnungszeiten sind als Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Soweit die Stadtverwaltung in dringenden Fällen vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den als Anlage 1 aufgeführten Flächen und Zeiten festsetzt, sind diese öffentlich bekannt zu geben.

§ 3

Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,

- Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- (2) Als Sonderform des Wochenmarktes führt die Stadt Meiningen einen "Grünen Markt" durch. Auf diesem dürfen ausschließlich nur folgende Warenarten feilgeboten werden:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.“

§ 3a Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt Meiningen kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Meiningen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.
- (2) Die Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter, Benutzer und Besucher) sind mit dem Betreten der Marktflächen den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

- (4) Sie kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in der Stadt Meiningen (Standgelder) in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
- (4) Die Standplätze sind spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss zu räumen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände (allseitig aufklappbare Verkaufsanhänger, gelten als Verkaufsstände) zugelassen. In Ausnahmefällen können für den Verkauf von leicht verderblichen Lebensmitteln, im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Spezialfahrzeuge mit Waschgelegenheiten genehmigt werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken sowie Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein.
- (5) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (6) Verkaufsstände mit stauberzeugenden oder stark riechenden Waren, erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische, dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.

- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen. Die Benutzung der aufgestellten Ruhebänke und Hochbeete als Verkaufstisch ist strengstens untersagt.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- (3) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Papier verwandt werden.
- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Stiegen, Säcken oder ähnliches verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Podesten oder sonstigen Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
- (6) Lebensmittel dürfen nur, entsprechend dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974, in der Fassung vom 09.09.1997, angeboten und verkauft werden.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind mit Zustimmung der Stadtverwaltung Zwischenlieferungen und Leerguträumung für leichtverderbliche Waren. Vor Beginn des Marktes und nach Marktschluss darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz mit Fahrzeugen bis zu 1,0 t Achslast befahren werden. Für bauliche Anlagen des Schaustellergewerbes besteht die Pflicht, unter ihre Anlagen Lastverteiler vorzusehen, um Punktlasten auszuschließen. Jegliche Verankerung und Befestigung im Straßen und Plattenbelag ist unzulässig. Die mutwillige Beschädigung des Straßen- und Plattenbelages wird strafrechtlich verfolgt.
- (2) Lieferfahrzeuge sind nicht im Stadtzentrum abzustellen (Benutzung der Parkplätze Großmutterwiese, Volkshaus o.ä.).

§ 11 Kennzeichnung der Ware

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich auszuzeichnen.

§ 12 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzbekleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Anbietern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in dem Bereich des Marktplatzes einzubringen.

- (5) Die Standinhaber sind auch für sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Auch von Schnee und Eis sind die genannten Flächen freizuhalten. Abfälle und Kehrriecht haben die Standinhaber nach Beendigung des Marktes zu beseitigen. Die Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, sind von den Standinhabern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden. Die Rücknahmeverpflichtungen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind von den Markthändlern konsequent wahrzunehmen.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie das Eichgesetz sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Ware im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. Megaphone oder sonstige Tonträger zu verwenden (die Beschallung des Weihnachtsmarktes usw. erfolgt zentral durch die Fachabteilung der Stadtverwaltung),
 5. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 14 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung insbesondere zur Verrichtung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Meiningen keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte.
- (2) Die Marktteilnehmer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Drittschäden abzuschließen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. ihr Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden.
- (4) Die Stadt Meiningen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 16 Gebühren

Die Stadtverwaltung ist ermächtigt, für die Marktveranstaltungen entsprechende Gebühren (Standgelder) festzusetzen und zu kassieren.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 7. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt.
 10. entgegen § 12 Abs. 1 - 6 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße von 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 28.01.2010

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	22.07.1998	468 / 45 / 1998	14 / 1998 vom 07.08.1998 und 18/2010 vom 19.12.2010	-	01.07.1998
1. Änderung	29.11.2000	190 / 16 / 2000	24 / 2000 vom 14.12.2000 und 18/2010 vom 19.12.2010	§ 8, § 17, Anlage Punkt 1 + 2	01.01.2001 (§ 8, Anlage Punkt 1+2) 01.01.2002 (§ 17)
2. Änderung	22.03.2001	238 / 21 / 2001	07 / 2001 vom 11.04.2001 und 18/2010 vom 19.12.2010	Anlage Punkt 1	01.07.2001
3. Änderung	28.01.2010	56/06/10	03/2010 vom 13.02.2010	§§ 2, 3, 3a, 6, 17, Anlage 2	14.02.2010